

des Dokumentes vermutlich stark verändert hat⁵⁰⁾. Wenn Ludwig Schmidt die Annahme einer testamentarischen Verfügung Geiserichs mit der Begründung ablehnte, daß Wort und Begriff des Testamentes dem Sprachschatz und dem Recht des Vandalenreiches fremd gewesen seien⁵¹⁾, so muß darauf hingewiesen werden, daß uns beide unbekannt sind. Da anscheinend das römische Recht bei den Vandalen an Einfluß gewann⁵²⁾, ist die Möglichkeit einer testamentarischen Verfügung Geiserichs nicht a priori auszuschließen. Ob man freilich so weit gehen kann, in der Verfügung Geiserichs ein auf dem Recht des Fideikommisses beruhendes, in römischer Form ausgefertigtes Kodizill zu sehen⁵³⁾, erscheint äußerst zweifelhaft. Hans-Joachim Diesner spricht zurückhaltend vom „sogenannten Testament“ Geiserichs⁵⁴⁾.

Andere Forscher neigten der Annahme zu, Geiserich habe der Thronfolgeordnung Gesetzesform gegeben⁵⁵⁾. Da überzeugende Argumente für die eine oder andere Auffassung nicht beigebracht werden konnten und angesichts der sich widersprechenden Aussagen unserer Gewährsleute wird man sich zunächst mit der Feststellung begnügen müssen, daß die vandalische Thronfolgeordnung Geiserichs schriftlich fixiert wurde — ein im Frühmittelalter einzig dastehender Vorgang —, über deren äußere Form sich jedoch nichts Bestimmtes sagen läßt⁵⁶⁾.

Rückschlüsse auf den Charakter der Verfügung Geiserichs sind auf Grund ihrer späteren Rolle im vandalischen Verfassungsleben möglich. Wenn sich auch die Übertragung der Herrschaft von Geiserich auf seinen Sohn Hunerich 477 anscheinend reibungslos vollzog, so verfolgte der Sohn des Reichsgründers doch Absichten, die mit der geltenden Erbfolgeordnung nicht in Einklang standen. Hunerich beabsichtigte, seinem Sohn

⁵⁰⁾ Peter Classen, Kaiserreskript und Königsurkunde, Teil 2, AfD 2 (1956) S. 5, nimmt für die an gleicher Stelle überlieferten Schreiben Gelimers an Justinian eine starke Stilisierung an. Das Gleiche dürfte für das Schreiben Justinians gelten.

⁵¹⁾ Schmidt, Wandalen (wie Anm. 1) S. 158. Ebenso bereits Martroye, Testament (wie Anm. 14) S. 243, der sich dabei auf Tacitus, Germania 20, 3 stützt, der den Germanen die Kenntnis der Testamente abspricht. Martroye übersieht die Möglichkeit eines römischen Einflusses auf die Vandalen.

⁵²⁾ v. Halban, Römisches Recht (wie Anm. 21) S. 84.

⁵³⁾ Martroye, Testament S. 235.

⁵⁴⁾ Diesner, Vandalenreich (wie Anm. 3) S. 114.

⁵⁵⁾ Schulze, De testamento (wie Anm. 5) S. 13. Ders., Geschichte der fürstlichen Hausverfassung im deutschen Mittelalter, Zs. f. Rechtsgesch. 7 (1868) S. 344 f. v. Pflugk-Harttung, Thronfolgeordnung (wie Anm. 25) S. 182 f. Courtois, Vandales (wie Anm. 11) S. 238.

⁵⁶⁾ Classen, Kaiserreskript S. 4, Anm. 8.